

Einwohnergemeinde Reutigen



Verordnung über die Abschöpfung von Planungsmehrwerten

15. September 2008

der Gemeindeversammlung mit dem Grundeigentümer einen Vertrag ab, in dem die Mehrwertabschöpfung festgesetzt wird und der Grundeigentümer sich zur Zahlung verpflichtet. Die Mehrwertabschöpfung wird innert 30 Tagen wie folgt fällig:

² Einzonung von Landwirtschaftsland (inkl. Grünzone/Bauernhofzone) in die Dorf- oder Wohnzone:

a) Wenn die eingezonte Fläche innert 5 Jahren nach der Einzonung (Datum Gemeindeversammlungsbeschluss ist massgebend) überbaut wird:

- 100 % bei Verkauf oder Abgabe im Baurecht der eingezonten Fläche (Datum Nutzen und Schaden ist massgebend).
- 100 % bei Überbauung der eingezonten Fläche (Datum Baubewilligung ist massgebend).

b) Wenn die eingezonte Fläche 5 Jahre nach der Einzonung (Datum Gemeindeversammlungsbeschluss ist massgebend) noch nicht überbaut ist:

- 25 % des Mehrwertes der gesamten Fläche 5 Jahre nach der Einzonung (Datum Gemeindeversammlungsbeschluss ist massgebend).
- Weitere 25 % des Mehrwertes der gesamten Fläche 10 Jahre nach der Einzonung (Datum Gemeindeversammlungsbeschluss ist massgebend).
- Die restlichen 50 % des Mehrwertes der gesamten Fläche bei Überbauung (Datum Baubewilligung ist massgebend), Verkauf oder Abgabe im Baurecht (Datum Nutzen und Schaden ist massgebend) der eingezonten Fläche, jedoch spätestens 15 Jahre nach der Einzonung (Datum Gemeindeversammlungsbeschluss ist massgebend).

³ Einzonung Steinbruch Schwandwald:

a) Innert 30 Tagen (Datum Baubewilligung massgebend).

Mittelverwendung

Art. 7 ¹ Die Einnahmen durch Abschöpfung von Planungsmehrwerten werden vollständig für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet.

Rechtspflege

Art. 8 ¹ Können Streitigkeiten zwischen Grundeigentümer und Gemeinderat im Zusammenhang mit dieser Verordnung nicht gütlich bereinigt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 15. September 2008 genehmigt und deren Inkrafttreten auf den 01.01.2009 beschlossen.

Das Inkrafttreten wird nach den Vertragsverhandlungen im Niedersimmentaler Amtsanzeiger Nr. 12 vom 19. März 2009 und Nr. 13 vom 26. März 2009 publiziert.

Reutigen, 15. September 2008

Namens des Gemeinderates:

sig. Beat Wenger
Präsident

sig. Simon Mani
Sekretär